

Schutzkonzept Schule Vogtsrain

Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Zürich-Waidberg

Schule: Vogtsrain

- | | | |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten | <input checked="" type="checkbox"/> Primarschule | <input type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule | |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl | <input checked="" type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten | |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Heidi Zandbergen/Jule Kade/Markus Stiller

Funktion: Schulleitung (Regelschule + HPS)

Telefon: 044 413 09 50/51/63

Mail: heidi.zandbergen@schulen.zuerich/juliane.kade@schulen.zuerich.ch/markus.stiller@zuerich.ch

Version (Nr.): 2 **vom:** 07.09.2020

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln.....	5
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	7
D: Schul- und Klassenanlässe	10
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung.....	11
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	12
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	13

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A: Allgemeine Regeln	Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.		
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Schulleitung	Schulleitung KSB-Präsidium	Durch: Schulleitung KSB-P
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	<ul style="list-style-type: none"> – Schulangehörige mit Covid-Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung. – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schülärztin/dem Schularzt abgesprochen. – Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet. <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden gemäss Checkliste Contact-Tracing. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne-oder Isolationsmassnahmen selbst an. (→ siehe Checkliste Corona Symptome Anhang 3)</p>	Mitarbeitende der Schule	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. – Die Eltern/MitarbeiterInnen sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. – Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. 	Schulleitung KSB-Präsidium	Durch: Schulleitung KSB-P, Behörde
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)	<ul style="list-style-type: none"> – Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. – Klassen und Gruppierungen bleiben wenn möglich unter sich. – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 	Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik Alle Mitarbeitenden der Schule	Durch: Schulleitung Schulteam
A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schularea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. 	Alle Mitarbeitenden der Schule Leitung Hausdienst/Technik	Durch: Schulleitung Schulteam
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)	<ul style="list-style-type: none"> – Falls an Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden die Distanzmassnahmen nicht einzuhalten sind, werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt. – Die Form der Registrierung ist festgelegt. – Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der 	Schulleitung Alle Mitarbeitenden	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.) 		
A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	Es gilt die Reinigungsordnung (→ siehe Reinigungsordnung Anhang 1)	Schulleitung Mitarbeitende Mediothek	Durch: Schulleitung Mitarbeitende Mediothek
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	<p>Jede/r Nutzende reinigt gemeinsam genutzte Gegenstände und Geräte (bspw. IT-Infrastruktur.) selbstständig.</p> <p>Der Hausdienst stellt dafür Oberflächenreiniger zur Verfügung.</p> <p>Idealerweise werden für die Reinigung Einweg-Handtücher verwendet. Wo dies nicht möglich ist, stellt der Hausdienst Lappen zur Verfügung, die zweimal wöchentlich ersetzt werden.</p> <p>(siehe Reinigungsordnung Anhang 1)</p>	Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik Mitarbeitende Unterricht und Betreuung	Durch: Mitarbeitende
A9: Ergänzungen Schutzkonzept: Regelung Maskenpflicht (gültig ab 7. September 2020)	<p>«In den Schulgebäuden der städtischen Volksschule (einschliesslich der städtischen Sonderschulen) besteht für alle erwachsene Personen eine Maskentragpflicht. Davon ausgenommen sind Unterrichts- (inkl. Therapie- und Laufbahnberatungs-) und Betreuungssequenzen sowie die Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann.</p> <p>Die benötigten Masken werden bei der Schul- Büromaterialverwaltung beschafft. Die Kosten trägt das Schul- und Sportdepartement.»</p>	Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik	Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
B: Distanzregeln	Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.		
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht und in der Betreuung in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen und Betreuungsmitarbeiter*de	Durch: Schulleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen.	Lehrpersonen und Betreuungsmitarbeiter*de	
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Dort wo dies nicht möglich ist gilt die Pflicht, entsprechende Schutzmassnahmen zu ergreifen (Masken, Abschrankungen, etc.).	alle erwachsenen Personen Schulleitung, Leitung Betreuung, Leitung Hausdienst/Technik wo nötig mit KSB-P	Durch: Alle erwachsenen Personen
B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)	Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen sind die Sitzplätze so anzuhören oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Können diese Massnahmen nicht eingehalten werden und Informationen zu weiteren Vorgaben siehe «allgemeine Regeln A6».	Verantwortliche der Schule Veranstalter	Durch: Schulleitung Veranstalter Schulpersonal
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	Lehrpersonen Garderobe: 1 Person Turnhallen Garderobe: 20 Personen	Schulleitung Leitung Betreuung	Durch: Mitarbeitende

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>Garderobennutzung durch Vereine: Regelt das jeweilige Schutzkonzept des Vereins.</p> <p>WC Anlage: Anzahl WC Kabinen + 1 = maximale Anzahl Personen</p>	Leitung Hausdienst/Technik	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.		
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	<p>Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht und in der Betreuung in Erinnerung gerufen.</p> <p>Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.</p>	Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik Mitarbeitende Unterricht und Betreuung	Durch: Schulleitung Schulpersonal
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Einweg-Handtücher und Flüssigseifen werden vom Hausdienst regelmässig nachgefüllt.	Leitung Hausdienst/Technik Schulleitung	Durch: Schulleitung Hausdienst
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	<p>Kurzbeschrieb:</p> <p>Warteraum für jede Klasse auf dem Schulareal steht bei Bedarf zur Verfügung (z.B. für Schulanfang).</p> <p>Garderobennutzung ist bei engem Platzverhältnis individuell geregelt.</p>	Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik	Durch: Schulleitung
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> - Es gilt die Reinigungsordnung für die Schulanlage der Stadt Zürich (→ siehe Anhang 1). - In öffentlichen Bereichen reinigt der Hausdienst gemäss Reinigungsordnung. - Oberflächen in zugewiesenen Räumen z.B. Klassenzimmer oder Geräteräume werden gemäss Reinigungsordnung durch den Hausdienst gereinigt. Den Nutzenden steht ein Oberflächenreiniger zur Verfügung, um bei Bedarf zusätzlich zu reinigen. 	Schulleitung Leitung Hausdienst/Technik Leitung Betreuung Alle Mitarbeitenden	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Bedarf wird von der Schulleitung Händedesinfektionsmittel über den Globalkredit der Schule bei der Schul- und Büromaterialverwaltung bestellt. – Flächendesinfektionen werden nur in Notsituationen durch eine externe Firma durchgeführt. 		
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	<ul style="list-style-type: none"> – Es stehen Masken für Schüler*innen ab der 6. Klasse für den Besuch obligatorischer Unterrichtsfächer mit Nutzung des ÖV zur Verfügung. – Für den Fall von auftretenden Krankheitssymptomen in der Schule stehen Masken zur Verfügung. – Mitarbeitende in den Schulen erhalten unter bestimmten Bedingungen Masken (vgl. B3). – Von Exkursionen mit Nutzung des ÖV ist grundsätzlich abzusehen. In Ausnahmefällen haben die Schulen die Möglichkeiten, für Exkursionen Masken zu bestellen. – Masken und Desinfektionsmaterial werden im Teamzimmer in einer Schublade gelagert. 	Schulleitung	Durch: Schulleitung
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	<p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>	Lehrpersonen Betreuungsmitarbeiter*innen Begleitpersonen	Durch: Schulleitung
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Klassen- und Teamzimmer, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	Schulleitung Leitung Hausdienst/Technik Leitung Betreuung	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Unterrichtsräume, wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen Betreuungsmitarbeiter*innen Hausdienst	Durch: Schulleitung
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet.	Leitung Betreuung Betreuungsmitarbeiter*innen Lehrpersonen	Durch: Schulleitung Leitung Betreuung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
D: Schul- und Klassenanlässe	Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.		
D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. 	Lehrpersonen Mitarbeitende Betreuung Begleitpersonen	Durch: Schulleitung
D2: Klassenlager können unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton stattfinden.	<ul style="list-style-type: none"> – Reinigung gemäss Reinigungsordnung (→ siehe Reinigungsordnung Anhang 1) – Alle Nutzenden werden bei Bezug des Hauses über die Gegebenheiten informiert. Die Hausordnungen wurden mit Hygienevorschriften ergänzt. – Die Lagerhäuser der Stadt Zürich verfügen über ein Schutzkonzept (→ siehe Schutzkonzept Klassenlagerhäuser Anhang 2). 	Lehrpersonen Begleitpersonen	Durch: Schulleitung
D3: Bei Anlässen mit mehr als 300 Personen sind besondere Massnahmen zu treffen (siehe auch B3)	<ul style="list-style-type: none"> – Anlässe mit mehr als 300 Personen erfordern ein eigenes Schutzkonzept. – Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Besucherinnen und Besuchern müssen Sektoren gebildet und zwischen den Sektoren der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen ist verboten. – Sollen bestimmte Betriebs- oder Veranstaltungsbereiche wie Eingangs- oder Pausenbereiche von Besucherinnen und Besuchern aus allen Sektoren genutzt werden, so müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen getroffen und umgesetzt werden. – Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 mitwirkenden Personen ist der erforderliche Schutz im Schutzkonzept auszuweisen, namentlich durch die Einhaltung des erforderlichen Abstands, das Treffen von Schutzmassnahmen oder, sollen Kontaktdaten erhoben werden, durch die Bildung von beständigen Teams oder die Verhinderung der Durchmischung von Gruppen mit mehr als 300 Personen. 	Schulleitung KSB-Präsidium Hausdienst Veranstalter	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.		
E1: Schulergänzende Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> – Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. – Verpflegung: Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe – bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung – sinngemäss Anwendung finden. 	Leitung Betreuung Betreuungsmitarbeiter*innen Schulleitung	Durch: Schulleitung Leitung Betreuung
E2: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung, wenn immer möglich im Freien. – Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (vgl. B5). – Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades. 	Lehrpersonen Mitarbeitende Betreuung	Durch: Schulleitung
E4: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt:	Therapeutisch Tätige	Durch: Leitung Fachstellen
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln).	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	Durch: HPS Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
F: Arbeitgeberpflicht/ Arbeitnehmerschutz	Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.		
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	<ul style="list-style-type: none"> – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept 	Schulleitung Leitung Hausdienst/Technik Leitung Betreuung	Durch: Schulleitung
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	<ul style="list-style-type: none"> – Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, wird ein der Situation angepassten Schutz (Maske) gewährleistet. 	Schulleitung Hausdienst	Durch: Schulleitung
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. <i>(Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</i>	<p>Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Nutzung von Masken b) Regelmässiges Lüften von Räumen 	Schulleitung Leitung Betreuung	Durch: Schulleitung
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	<p>Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülerin wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p> <p>Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teamzimmer: Reduktion der Sitzgelegenheiten • Sitzungsräume: Möglichst grössere Räume nutzen • Teamteaching und andere Zusammenarbeitsformen: Individuelle Absprachen • Weiterbildungen: Kontakt mit Externen möglichst vermeiden. Durchführung unter Anwendung des Schutzkonzeptes. 	Alle Erwachsenen	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	<p>Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.</p> <p>Es gilt die städtische Checkliste «Contact Tracing».</p>		
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	<p>Ort: Schule bestimmt einen Ort bzw. Raum für die Isolation.</p> <p>Prozess:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule Symptome einer COVID-19-Erkrankung, wird das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht. 2) Zeigen sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in der Schule Symptome einer COVID-19-Erkrankung, meidet sie oder er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern oder zieht eine Hygienemaske. <p>Betreuung durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Je nach Alter wird das Kind oder der/die Jugendliche durch eine erwachsene Person betreut, bis die Eltern eintreffen. Diese hält den Abstand von 1.5 Metern ein und/oder trägt eine Maske. <p>Nachricht an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Eltern des Kindes oder der/des Jugendlichen werden informiert, damit sie das Kind oder den/die Jugendliche/n so schnell als möglich abholen. Die Schulleitung wird informiert, damit sie die Schulpflege und den Leitenden Schularzt/die leitende Schülärztin über den Verdachtsfall informieren kann. 	<p>Schulleitung Leitung Betreuung Mitarbeitende Unterricht und Betreuung</p>	<p>Durch: Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	2) Fachpersonen Schule informieren ihre/ihren direkten Vorgesetzten und gehen dann wie erkrankte Schülerinnen/Schüler vor. Die Schulleitung informiert die Kreisschulbehörde und den Leitenden Schularzt/die leitende Schulärztin über den Verdachtsfall.		
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	1) Das Kind oder der/die Jugendliche wird so rasch wie möglich von einem Elternteil abgeholt. Grundsätzlich werden alle Erkrankten unter Vermeidung des ÖV nach Hause gebracht oder gehen nach Hause und melden sich telefonisch bei der Hausärztin/dem Hausarzt für eine Untersuchung an.	Schulleitung Leitung Betreuung Mitarbeitende Unterricht und Betreuung	Durch: Schulleitung
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	1) Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt nach telefonischer Voranmeldung aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. 2) Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt nach telefonischer Voranmeldung aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Ordnet die medizinische Fachperson einen Test an, bleibt das erkrankte Kind / die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann das Kind / die erkrankte Person 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren. Die Eltern informieren / die erkrankte Person informiert die Schule so schnell als möglich über das Testergebnis.	Schulleitung Leitung Betreuung Mitarbeitende Unterricht und Betreuung	Durch: Schulleitung
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Schulleitung	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Durch: Schulleitung
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne ans Schulteam, Eltern und weitere Betroffene sind vorbereitet.	Schulleitung in Absprache mit KSB-Präsidium	Durch: Schulleitung
G7:	<p>Die Kommunikation erfolgt durch die Musterbriefe der SG/SAD.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Musterbrief 1 Kind erkrankt – Musterbrief 2 Kinder erkrankt – Musterbrief 1 Fachperson Schule erkrankt – Musterbrief Quarantäne <p>(→ siehe Checkliste Corona Symptome Anhang 3)</p>	<p>Schulleitung in Absprache mit KSB-Präsidium</p> <p>bei Quarantäne zusätzlich Leitende/r Schularztin/Schularzt</p>	Durch: Schulleitung